

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

**§. 21.**  
Zur Erwirkung der gerichtlichen Amortisirung wird der Partei auf deren Ansuchen von der Anstalt ein Auszug aus dem Hauptbuche, gegen Vorbringung der gerichtlichen Amortisations-Urkunde aber ein Duplicat des in Verlust gerathenen Sparkassabuches oder Einlagsblattes gegen Empfangsschein ausgefolgt, was in dem Hauptbuche anzumerken ist.

**§. 22.**

**Verjährung der Sparkasse-Einlagen.**

In Bezug auf die Verjährung von Sparkasse-Einlagen finden nach Vorschrift des a. h. Regulativs vom 2. September 1844, §. 18, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen haben dem Reservefond der Anstalt zuzufallen.

**§. 23.**

**Verwendung der Sparkasse-Einlagen.**

Die Sparkasse hat die ihr anvertrauten Gelder und ihr eigenthümliches Vermögen auf dem in dem a. h. Regulative vom 2. September 1844 bezeichneten Wege zu verwenden, und zwar:

I. Vor allem auf verzinsliche Darlehen auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit gegen eine jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer inländischen Brand-Versicherungs-Anstalt genügend versichert sind und in der Versicherung erhalten werden.

Für diese Gattung der Geldverwendung sollen vom Ausschusse über Antrag der Direction, mit Beachtung der größtmöglichen Sicherheit der Anstalt, besondere Direktiven festgesetzt werden, welche die näheren Bedingungen und die rechtliche Form bestimmen, unter welchen jedes einzelne Geschäft abgeschlossen wird.

II. Die Sparkasse gibt Vorschüsse gegen Verpfändung österr. Staats- und ihnen gleich gehaltener Creditspapiere, insbeson-